

Verzeichniss deren in diesem Zusatz be find=
lichen Ordnungen, Befelchen, Edicten / &c.

- G**ülich- und Bergische Cantsley-Proces-Ordnung 1663. 14. Julii.
Edictum, daß dahe die Haupt-Sach unter 50. Goltgilden werth an den
Herzogen / oder Hoffgerichts Commisarien nicht soll mögen appellirt/
doch soll revision gebetten werden mögen. 1578. 17. Martii. 19
Edictum, daß keine Notarii ihr Notariat-Amt in Ihrer Fürstl. Gnaden Lan-
den sollen mögen exerciren / sie seyen dan zuvorn von Ihrer Fürstl. Gnaden
Räthe examiniret / approbiret / und zugelassen. 1581. 4. Junii. 21
Edictum, daß wan vermoq Siegel und Briessen wegen Rheniten / Pensionen,
und Gefällen an Ihrer Fürstl. Gnaden Haubt- und Hoffgerichtern Immis-
sio erkent / Appellatio quoad effectum tulpenstivum nit / sondern quoad
effectum devolutivum statt haben solle. 1596. 26. Martii. 23
Edictum, betreffend modum procedendi, wann zwischen dem Herzogen als
Lehen-Herrn / und den Lehen-Leuthen / oder den Partheyen selbst vor Empfa-
hung / Verwirkung / Succession, Natur / Eigenschaft der Lehen / &c. ein-
ger Mifverstand entstehen mögte. 1596. 24. Septembris 25
Edictum, wegen der Hoffgerichter / was die Hoff-Schultheissen vor Actus
daran sollen exerciren mögen. 1619. 1. Septembris. 27
Edictum, daß zwischen Thur-Cölnischen / und Gülich- und Bergischen Un-
terthanen hinc inde angelegte Arresta auffgehebt / und hinführo kine
mehr verhengt / sondern da ein Thur Cölnischer an einem Gülich- und Ber-
gischen Unterthan / oder vice versa Ansprach zu haben vermeinet / in actioni-
bus personalibus forum rei conventi, in realibus aber forum rei sitae zu folgen
schuldig seyn solle. 1651. 10. Octobris. 29
Edictum, daß bey der Hoff-Cantsley außer etlichen exprimirten Fällen keine
Sachen angenommen / sondern zu den Beambten / oder Gerichtern / dahin sie
ihrer Eigenschaft nach gehörig / hinverwiesen werden sollen; So dan daß die
Gerichter / und ambliche Verhör / in den Aemttern gehalten werden / auch
da die Gerichter nicht mit gnugsaahmen Scheffen besetzt / der Reformations-
Ordnung gemeet Ihrer Durchl. qualificirte subjecta vorgeschlagen werden
sollen / dergestalt darauf die Bequembsten zu den erledigten Plakzen zu ordnen.
1649. 4. Augusti. 30
Recessus, daß wan in den bey der Hoff-Cantsley rechtsfertigen Sachen submit-
tirt / und concludirt / und der Verfolg zum Referenten aufgegeben / derselb
ordentlich in folio registriert / quotirt und eingereyct / auch durch beydersets
Advocaten, oder Vollmächtige über die vorhandene Schrifften ein Inven-
tarium gemacht / von denselben unterschrieben / eins zu den Actis gelegt / und
das ander den Advocatis gelassen werden solle. 1660. 4. Decembris. 32
Befelch an Beambte / daß die ins künftig die Partheyen mit Wein kauff und
Armgelder nicht übernehmen / sondern es diesenthalb bey aufgelassener Ord-
nung und dabey gemachter Tax bewenden lassen sollen / es wäre dan an einem
oder andern Orth vor das Armgeld ein sicheres von Alters herbracht / und
daß es zu Behueff der Armen würcklich belegt / und berechnet würde / darüber
sie zu berichten / und fernere Verordnung zu erwarten. 1661. 30. Junii. 32
Befelch / daß Beawbte wegen Eröffnung und Publication der Befelchen von
den Partheyen keine Jura fordern sollen. 1661. 11. Julii. 33
Befelch an Beambte / daß sie alles fleisses daran seyn sollen / daß die Partheyen
in vorfallenden Gebrechen in der Güte zu vergleichen / doch wegen sie doch die-
selbe

()

Reise mit Scheidspfennig oder dergleichen sub pena quadrupli nicht zu beschweren / sondern sich mit der verordneter Verhör Tax befriedigen / in Entsichtung der Gütilkeit aber diejenige Sachen welche altioris indaginis seyn / auch Erb und Erbzahl betreffen / nicht zur extraordinari Cognition ziehen / sondern ans Gericht verweisen / auch nicht gestatten sollen / daß die Gerichtschreibere sich einer oder ander Parthen advocando, oder procurando annehmen. 1662. 30. Decembris.

Edictum, daß 1. die Gerichter in den Aemttern an den gewöhnlichen Octem anzustellen. 2. Die Schaffenstelle zuerschen. 3. Die Gerichter von 14. Tagen zu 14. Tagen zu halten. 4. Vogt / Schultheiß / Richter / Dinger die Gerichter persönlich besitzen. 5. Die Gerichtschreibere in Person sich dabei unschätzbar einfinden. 6. Keine Procuratores zuzulassen / so nicht examinirt approbiert / und den Eyd aufgeschworen. 7. Die Procuratores ihre Person lengst im zweyten oder dritten Termin qualificiren. 8. Alle Termini prædictiales seyn. 9. In punctis ultra duplcam, in der Haubtsachen aber nach einem Kommener Submision und gegen Submision kein Schrifft mehr zugelassen / und ob die Schrifft in caulta principal, oder in welchem puncto seyn / gesetz. Vnd 10. Die Rotuli vorgestalt verfasst werden / daß jedem articul Position oder Interrogatio aller und jeder Zeugen-Aufsage untergesetzt. 1667. 14. Decembris.

Edictum, wann nach aufgesprochener Urtheil restitutio in integrum begeht wird / was in der Implications-Schrifft zu deduciren. 1669. 18. Nov.

Edictum, betreffend 1. Terminos. 2. Restitutionem in integrum, 3. Fatale introducenda nullitatis. 4. Juramenta dandorum & respondendorum, 5. Petitionem Cautionis post item contestatam. 6. Die Sachen welche altioris indaginem fordern / auch Erb und Erbzahl betreffen / an die ordentliche Gerichter verweisen. 7. Sollicitantes & Procuratores. 8. Rubricierung der Schriften 9. Provocationem à Sententiis interlocutoriis, 10. & 11. Advocatos, Spotulas bey der Canzleyen. 12. Jura Sollicitantium. 13. Beambte / daß sich in einer Sachen nicht mehrmahlen beschulen lassen sollen. 14. Taxam Jurium Cancellariae. 1675. 23. Septembris.

Edictum, daß Beambte Unterherrn / deren Bediente / Adeliche und andere Unterthanen / und deren Dienere / und Haushgenossen die vom Geheimen Heff- und Cammer-Rath an sie abgehende Befehlen und Decreten mit unterthänigstem Respect annehmen / und recepisse ertheilen / Beambten und Unterherrn auch ohne ihre Recessen die darzu autorisierte Boten die Decreta und Verordnung insinuiren lassen sollen. 1680. 25. Junii.

Edictum, daß Advocati, Procuratores, Sollicitanten keine Partheyen-Sachen simplicis quarelæ und provocationis, so ihrer Art und Eigenschaft nach zu den Gerichteren und Ambts-Verhören gehörig / oder auch daselbst besangen / und præveniert seyn / bey der Hoff-Canzleyen ohne gnugfahme erhebliche und beschienene Ursachen anbringen noch einführen sollen. 1683. 16. Novem.

Haupt-Recess in welchem Herr Philipp Wilhelm Pfalzgrave u. dem Corpore versambelter Landständen u. seine gnädigste Resolutiones ertheilet / und von dem Corpore mit unterthänigstem Dank angenommen. 1672. 5. Nov.

Declarations- und Erläuterungs-Recess über vorigen Haupt-Recess. 1675. 21. Junii.

Ordnung des Gülich- und Bergischen Hoffgerichts zu Düsseldorf bei Regierung Herr Joham Wilhelmi Hersogen zu Gülich / u. getruckt An: 1684. samt den gemeinen gemelten Hoffgerichts nach und nach publicirten Bescheiden. Inquisitions Recess in Criminal-Bg. 1635. ii. Junij. Gülich-